AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 32 | DIENSTAG, DEN 31. MÄRZ | 2020

Inhalt:

	Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes	441
Verfügung	441
Ergänzung zur Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	441
Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft	442
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	443
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	445
Bestellungen gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	447
Änderung von Wochenmärkten	447
Widmung einer Wegefläche in der Straße Dosseweg/ Bezirk Altona	448
Absage der Öffentlichen Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 43 (Heidhörn)	448
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 43	448
Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt	449
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur befristeten Schließung der Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	450

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 24. März 2020

Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes vom 8. April 2014 (Amtl. Anz. S. 773), zuletzt geändert am 25. September 2018 (Amtl. Anz. S. 2393), erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörde nach §§7 Absatz 6, 9, 11 und 13 für das bezirksbezogene Denkmalschutzensemble Frank'sche Siedlung ist

das Bezirksamt Hamburg-Nord."

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. März 2020.

Amtl. Anz. S. 441

Verfügung

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung genehmigt gemäß § 55 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die Einrichtung des dualen hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft" der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der vorgenannte Studiengang gemäß § 52 Absatz 8 HmbHG nach den Bestimmungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1. Juni bis 20. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 366) bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 akkreditiert wird.

Hamburg, den 25. März 2020

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Amtl. Anz. S. 441

Ergänzung zur Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Zu der Bekanntmachung „Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020 – Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses" vom 17. März 2020 (Amtl. Anz. S. 337) erfolgt unter „II. Wahl zur Bürgerschaft – Wahlkreislisten" nachfolgende Ergänzung.

Nach der letzten gewählten Person in Wahlkreis 13 wird eingefügt:

14 Rahlstedt

Bezeichnung	endgültiges Ergebnis
Wahlberechtigte:	66 526
Wählende:	39 005
darunter Wählende mit Wahlschein	12 707
abgegebene Stimmzettel:	38 953
ungültige Stimmzettel:	857
gültige Stimmzettel:	38 096
gültige Stimmen:	187 956
	Personenstimmen Anzahl
SPD	
Buschhüter, Ole Thorben	38 506
Hennies, Astrid Barbara Asta	14 436
Wysocki, Ekkehard Rafael	9 068
Hansch, Carmen	4 361
Krüger, Erik	5 759
Riebe, Marlies	2 069
Volkmann, Anthony John	2 860
Dr. Albers, Miriam Irmgard	7 700
CDU	
Graage, Eckard Hans Uwe	12 515
Folkers, Angelika Claudia	5 682
Kranig, Markus	5 028
Seese, Marie Gerda	1 414
Meyer, Jörg	4 370
DIE LINKE	
Graßhoff, Johan	5 345
Oberländer, Florian	1 698
Schorr, Karin Lenchen	2 727
González Arancibia, Romina Gisela	1 721
Jennert, Marlin Gabriel	1 045
FDP	
Dutschke, Jennyfer	5 230
Heusinger, Kai Dirk	1 308
Görtz, Heiko	725
Mayer, Magnus	1 358
Pfohe, Thomas	984
Wu, Ping	872
GRÜNE	
Möller-Metzger, Christa	14 836
Jung, Lisa Jasmin	12 219
Rosenbohm, Katja	8 660
AfD	
Wagner, Dietmar Werner	10 901
Königshofer, Andreas Stefan Karl	4 559

Hamburg, den 31. März 2020

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 441

Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 1 über Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 2019 (HmbGVBl. S. 280), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 17. März 2020 (S. 337) gebe ich bekannt:

1. Frau Monika Winkler (laufende Nummer 3 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei Alternative für Deutschland [AfD]) hat ihr nach Listenwahl erworbenes Bürgerschaftsmandat nicht angenommen.

   An ihrer Stelle wurde Herr Thomas Reich (laufende Nummer 6 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der AfD) als nach Listenplatz nachfolgende noch nicht gewählte Person nach § 38 Absatz 2 BüWG für gewählt erklärt.

   Herr Thomas Reich hat die Wahl am 13. März 2020 angenommen.

2. Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Peter Tschentscher (laufende Nummer 1 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV).

   Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Peter Tschentscher wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Herrn Ekkehard Wysocki (laufende Nummer 15 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der SPD) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 BüWG ausgeübt, da Herr Dr. Peter Tschentscher nach Maßgabe der Listenwahl gewählt worden ist.

   Herr Ekkehard Wysocki hat das Mandat am 18. März 2020 angenommen.

3. Das Bürgerschaftsmandat von Frau Dr. Melanie Leonhard (laufende Nummer 4 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) ruht während ihrer Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Frau Dr. Melanie Leonhard wird während ihrer Mitgliedschaft im Senat von Frau Vanessa Mohnke (laufende Nummer 20 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der SPD) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 BüWG ausgeübt, da Frau Dr. Melanie Leonhard nach Maßgabe der Listenwahl gewählt worden ist.

   Frau Vanessa Mohnke hat das Mandat am 18. März 2020 angenommen.

4. Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Carsten Brosda (laufende Nummer 19 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Carsten Brosda wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Herrn Urs Tabbert (laufende Nummer 31 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der SPD) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 BüWG ausgeübt, da Herr Dr.

Carsten Brosda nach Maßgabe der Personenstimmen gewählt worden ist.

Herr Urs Tabbert hat die Wahl am 18. März 2020 angenommen.

5. Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Andreas Dressel (laufende Nummer 1 der Wahlkreisliste 13 [Alstertal – Walddörfer] des Wahlvorschlags der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Andreas Dressel wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Frau Kirsten Martens (laufende Nummer 6 auf der Wahlkreisliste 13 [Alstertal – Walddörfer] des Wahlvorschlags der SPD) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 BüWG ausgeübt.

   Frau Kirsten Martens hat die Wahl am 18. März 2020 angenommen.

6. Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Ties Rabe (laufende Nummer 1 der Wahlkreisliste 15 [Bergedorf] des Wahlvorschlags der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Ties Rabe wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Frau Dr. Christel Oldenburg (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 15 [Bergedorf] des Wahlvorschlags der SPD) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 BüWG ausgeübt.

   Frau Dr. Christel Oldenburg hat die Wahl am 18. März 2020 angenommen.

7. Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Jens Kerstan (laufende Nummer 4 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Jens Kerstan wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Herrn Olaf Duge (laufende Nummer 16 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der GRÜNE) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 BüWG ausgeübt, da Herr Jens Kerstan nach Maßgabe der Listenwahl gewählt worden ist.

   Herr Olaf Duge hat die Wahl am 18. März 2020 angenommen.

8. Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Till Steffen (laufende Nummer 6 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Till Steffen wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Frau Eva-Maria Botzenhart (laufende Nummer 17 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der GRÜNE) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 BüWG ausgeübt, da Herr Dr. Till Steffen nach Maßgabe der Listenwahl gewählt worden ist.

   Frau Eva-Maria Botzenhart hat die Wahl am 18. März 2020 angenommen.

9. Das Bürgerschaftsmandat von Frau Katharina Fegebank (laufende Nummer 1 der Wahlkreisliste 10 [Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn] des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) ruht während ihrer Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

   Das Bürgerschaftsmandat von Frau Katharina Fegebank wird während ihrer Mitgliedschaft im Senat von Frau Ulrike Sparr (laufende Nummer 3 auf der Wahlkreisliste 10 [Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn] des Wahlvorschlags der GRÜNE) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 BüWG ausgeübt.

   Frau Ulrike Sparr hat die Wahl am 18. März 2020 angenommen.

Hamburg, den 31. März 2020

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 442

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

A.

Sachverhalt

Die Firma Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. hat am 24. Februar 2020 bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage von 1 MW bis weniger als 10 MW auf dem Betriebsgrundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, beantragt (Aktenzeichen 30/2020).

Die Antragstellerin betreibt die Verbrennungsmotoranlage auf dem Klärwerksgelände Köhlbrandhöft mit Klärgas zur Eigenstromversorgung sowie zur Wärmeversorgung des Containerterminals Toller Ort.

Die 2003 mit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG genehmigte Klärgas-Verbrennungsmotoranlage (Aktenzeichen 51/03), Feuerungswärmeleistung (FWL) von 5,1 MW, wurde in 2017 modernisiert. Gegenstand der Änderungsgenehmigung vom Aktenzeichen 128/17 war der Austausch des alten Verbrennungsmotors durch einen moderneren Verbrennungsmotor mit einer FWL von etwa 5 MW. Die Inbetriebnahme des neuen Gasmotors fand am 6. Dezember 2017 statt. Für den Parameter Formaldehyd wurde entsprechend des LAI- bzw. UMK-Beschlusses vom Februar 2016 in der Genehmigung ein Grenzwert von 30 mg/m³ bis 31. Dezember 2019 sowie 20 mg/m³ ab dem 1. Januar 2020 festgelegt. Bei den Emissionsmessungen und im Rahmen einer Eigenüberwachung hat sich gezeigt, dass der Grenzwert von 20 mg/m³ nur mit sehr hohem Aufwand eingehalten werden kann.

Mit Inkrafttreten der 44. BImSchV am 20. Juni 2019 hat sich die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an Verbrennungsmotoranlagen geändert. Die 44. BImSchV sieht für Bestands-Verbrennungsmotoranlagen (Inbetriebnahme vor dem 20. Dezember 2018), die mit Klärgas betrieben werden, einen Grenzwert von 30 mg/m³ vor. Vor diesem technischen als auch rechtlichen Hintergrund beantragt der Betreiber eine Heraufsetzung des Emissions-Grenzwerts für Formaldehyd von 20 mg/m³ auf 30 mg/m³.

B.

Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage von 1 MW bis weniger als 10 MW stellt nach Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. (Aktenzeichen 30/2020) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die Behörde für Umwelt und Energie nach § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

C.

Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. **Merkmale des Standorts/Vorhabens bezüglich Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

1.1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FHH-Gebiet Heuckenlock/Schweenssand befindet sich in etwa 7000 m Entfernung südöstlich der Anlage. Die mit dem Vorhaben verbundenen Stickstoffoxidemissionen bleiben unter den Bagatellschwellen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die Stickstoffoxidemissionen sind für das Natura 2000-Gebiet daher nicht relevant.

1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) (NSG Rhee südöstlich, NSG Moorgürtel südwestlich, NSG Flottbektal nordwestlich) befinden sich in etwa 6000 m Entfernung vom Anlagenstandort (außerhalb des Betrachtungsradius) entfernt. Das Vorhaben hat keine relevante Fernwirkung, die zu einer Beeinträchtigung führen könnte.

1.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe befindet sich in einer Entfernung von etwa 55 km.

Der Eingriff findet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet statt. In etwa 700 m Entfernung nördlich des Vorhabens ist das nächste Landschaftsschutzgebiet Altona-Südwest gelegen. Da die Bagatellmassenströme im Sinne der TA Luft deutlich unterschritten werden, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu besorgen.

1.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich in etwa 6 km Entfernung in südöstlicher und südwestlicher Richtung.

1.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

1.1.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Das nächste gesetzlich geschützte Biotop befindet sich 1000 m westlich der Anlage (Tideröhricht). Da die Bagatellmassenströme im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) deutlich unterschritten werden, sind keine Auswirkungen auf das Biotop zu besorgen.

1.1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

1.1.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO_2-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Da die Emissionen des Verbrennungsmotors die Bagatellmassenströme nach TA Luft sicher unterschreiten und über den Schornstein ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet wird, sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Areal der Anlage und in direkter Umgebung keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, kein Baudenkmal, kein Bodendenkmal, kein geschütztes Gewässer, kein Gartendenkmal und kein geschütztes Ensemble.

2. **Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 443

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Antragsteller: 50Hertz Transmission GmbH

Vorhaben: Anzeigeverfahren nach § 43 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Aktenzeichen: 158/19 Änderung der Einschleifung infolge Umbau und Erweiterung des Umspannwerkes Hamburg-Ost

A.

Sachverhalt

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz), Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat mit Schreiben vom 23. Mai 2019, hier vollständig eingegangen am 20. Dezember 2019 (Aktenzeichen 158/19), bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die Feststellung, ob auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, entsprechend ihres Antrags auf Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG[1)]) beantragt.

Mit einem separaten Schreiben vom 1. Oktober 2019, hier vollständig eingegangen am 20. Dezember 2019, hat 50Hertz ebenso die Feststellung, ob auf die Durchführung eines Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens verzichtet werden kann, entsprechend ihres Antrags auf Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG[2)]) in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG[3)]) beantragt.

Gegenstand sowohl der beantragten standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als auch der

1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

2) Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist.

3) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

beantragten Anzeige gemäß § 43 f EnWG ist der im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH-Gebiet) liegende Teil der durch die von 50Hertz beabsichtigten Erweiterung und Umbau des Umspannwerkes Hamburg-Ost (UW HH Ost) betroffenen 380- und 110-kV-Freileitungen.

Das beantragte Änderungsvorhaben beinhaltet mehrere Maßnahmen an folgenden tangierten Freileitungen auf FHH-Gebiet:

– die 380 kV-Freileitungen 971 und 972 – vom Mast 113 zum Portal UW (Südliche Einschleifung),
– die 110 kV-Freileitungen NB1 und NB2 – vom Mast 894 zum Portal UW (Nördliche Einschleifung),
– die 380 kV-Freileitungen 961 und 962 – vom Mast 103 zum Portal UW (Nördliche Einschleifung).

Die Masten der betroffenen Freileitungen bleiben unverändert bestehen. Die Änderungsmaßnahmen an den Freileitungen sind daher notwendig, weil die derzeitig bestehenden Portale der UW-Anlage infolge ihres Umbaus und ihrer Erweiterung durch neue ersetzt werden. Die neuen Portale werden auch neue Standorte aufweisen. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Portale die Anknüpfungspunkte der Freileitungen an das UW darstellen. Die neuen Portale werden weiterhin als Teil der UW-Anlage betrachten. Daher sind diese separat im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bezüglich der Erweiterung und des Umbaus des UW HH Ost zu genehmigen. Damit sind sie nicht in dem hier beantragten Vorhaben zu beachten.

Um den UW- und Leitungsbetrieb aufrecht zu erhalten, ist es u. a. erforderlich, die 380 kV-Freileitungen 961/962 temporär provisorisch auf FHH-Gebiet zu verschwenken. Hierfür soll ein Provisorium für voraussichtlich zwei Jahre (2020 bis 2022) aufgebaut werden. Dieser benötigt zwei provisorische Maste – ohne Tiefgründung – auf FHH-Gebiet.

Zum einen bestehen die beantragten Änderungen an den Freileitungen darin, die bestehende Freileitungsseile auf die neuen Portale zu schwenken. Zum anderen sind Neubeseilungen insbesondere für das Provisorium (380 kV-Freileitungen 961/962) sowie für das System NB1 der 110 kV-Freileitungen NB1/NB2 erforderlich. Schließlich sind Änderungen bei Teilabschnitten der tangierten Freileitungen (System 972 der 380 kV-Freileitungen 971/972, 110 kV-Freileitungen NB1/NB2 sowie Provisorium – 380 kV-Freileitungen 961/962) durch die beantragten Rückbaumaßnahmen notwendig.

Nähere Beschreibung der beantragten Änderungsmaßnahmen lässt sich den vorgelegten Planunterlagen entnehmen.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von insbesondere Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung.

Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können gemäß § 43 f EnWG anstelle des sonst erforderlichen Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 f Absatz 1 Satz 2 EnWG erfüllt sind, nämlich wenn

1. nach dem UVPG oder nach § 43 f Absatz 2 EnWG hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Um feststellen zu können, ob die erste Voraussetzung des § 43 f EnWG für das beantragte Änderungsvorhaben erfüllt ist, hat die zuständige Planfeststellungsbehörde bei der Behörde für Umwelt und Energie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und § 5 UVPG durchgeführt.

B.

Rechtsgrundlagen

Das Änderungsvorhaben an der Errichtung und am Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von unter 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr stellt nach Nummer 19.1.4 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob bei dem bestimmten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das bestimmte Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigefügt worden.

C.

Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG in der ersten Prüfungsstufe ergeben, dass bezüglich des beantragten Änderungsvorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Damit ist die zweite Prüfungsstufe entsprechend des § 7 Absatz 2 UVPG entbehrlich.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

D.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Standort des Vorhabens – Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Den Antragsunterlagen der 50Hertz ist zu entnehmen, dass kein einziges der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete durch das beantragte Änderungsvorhaben tangiert wird.

Nach behördlicher Untersuchung ist zu den jeweiligen Gebieten Folgendes festzuhalten:

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem der Gebiete der Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 der Anlage 3 UVPG.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzqesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich in geringfügigen Teilen in einem LSG, für das jedoch die entsprechende Landschaftsschutzverordnung „Öjendorf-Billstedter Geest“ gilt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Rahmen des geplanten Änderungsvorhabens sollen zwei Bäume entfernt werden bzw. soll ein Eingriff in etwa 10 m² Gehölzfläche stattfinden, welche durch 50Hertz kompensiert werden (vgl. hierzu die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in der Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; diese sind ein Teil der vorgesehenen und mit der Behörde für Umwelt und Energie/Abteilung Naturschutz abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen zum beantragten Änderungsvorhaben sowie zum separat nach BImSchG zu genehmigenden Vorhaben bezüglich des Umbaus und der Erweiterung des UW HH Ost). Der Gehölzbestand befindet sich nördlich des UW HH Ost. Auf Grund der Größe über 0,5 ha ist das Biotop nach Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg (BSU 2011) als Waldbiotop zu bewerten. Der Biotoptyp wird als Birken- und Espen-Pionierwald oder Vorwald bezeichnet. Das Biotop ist nicht ein gesetzlich geschütztes nach § 30 BNatSchG.

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem der Gebiete der Nummern 2.3.8 bis 2.3.10 der Anlage 3 UVPG.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Ein Gartendenkmal – Öjendorfer Park – befindet sich in etwa 500 m Entfernung in westlicher Richtung zum beantragten Änderungsvorhaben. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass auf Grund der Lage des Gartendenkmals – noch westlich als der A 1 – Auswirkungen auf das Gartendenkmal von vornherein ausgeschlossen werden können.

Bei dem beantragten Änderungsvorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Insgesamt sind ausgehend vom Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen.

Da das beantragte Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 24. März 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 445

Bestellungen gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Folgende Personen sind in den angegebenen Hamburger Kehrbezirken (KB) zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes Mitte:

alle ab 1. April 2020

KB 109 Michael Garbers

KB 119 Thomas Pöschmann

Im Bereich des Bezirkes Altona:

ab 1. April 2020

KB 223 Melf Timon Meeder

Die Bestellungen sind auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 26. März 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 447

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746, 1751), wird bekannt gegeben:

1.

Am Donnerstag, dem 9. April 2020, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Hamm, Bei der Vogelstange	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Nord, Wiesendamm	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Barmbek-Süd, Vogelweide	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Wochenmarkt Horn, Meurerweg, fällt aus.

2.

Am Freitag, dem 10. April 2020 (Karfreitag), und Montag, dem 13. April 2020 (Ostermontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

3.

Am Donnerstag, dem 30. April 2020, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Hamm, Bei der Vogelstange	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Nord, Wiesendamm	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Barmbek-Süd, Vogelweide	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Wochenmarkt Horn, Meurerweg, fällt aus.

4.

Am Freitag, dem 1. Mai 2020 (Maifeiertag), fallen alle Wochenmärkte aus.

5.

Am Mittwoch, dem 20. Mai 2020, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

6.

Am Donnerstag, dem 21. Mai 2020 (Himmelfahrt), fallen alle Wochenmärkte aus.

7.

Am Montag, dem 1. Juni 2020 (Pfingstmontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 18. März 2020

Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 447

Widmung einer Wegefläche in der Straße Dosseweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 1942 m² große, in der Straße Dosseweg liegende Wegefläche (Flurstück 2248) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 18. März 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 448

Absage der Öffentlichen Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 43 (Heidhörn)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord hat mit dem Amtlichen Anzeiger Nr. 26 vom 17. März 2020 S. 359 für den 2. April 2020 eine Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über das Bebauungsplanverfahren mit der vorgesehenen Bezeichnung Barmbek-Nord 43 – Heidhörn angekündigt. Die Veranstaltung wird mit Bezug auf die am 17. März 2020 erlassene Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Menschen vor dem Coronavirus in Hamburg abgesagt. Dementsprechend sind öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen zu unterlassen.

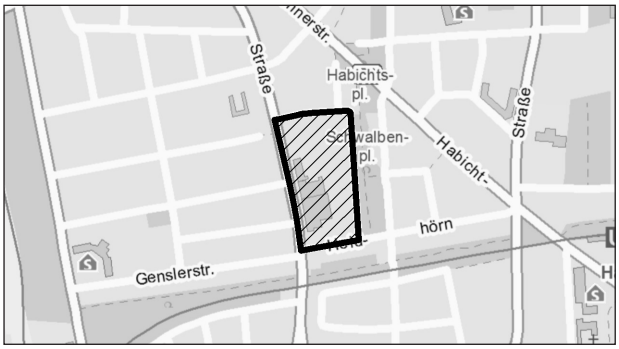

Das Plangebiet liegt im Bereich Habichtsweg – Habichtsplatz – Schwalbenplatz – Heidhörn – Fuhlsbüttler Straße.

Hamburg, den 31. März 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 448

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 43

Das Bezirksamt Hamburg-Nord führt für den Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Nord 43 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.

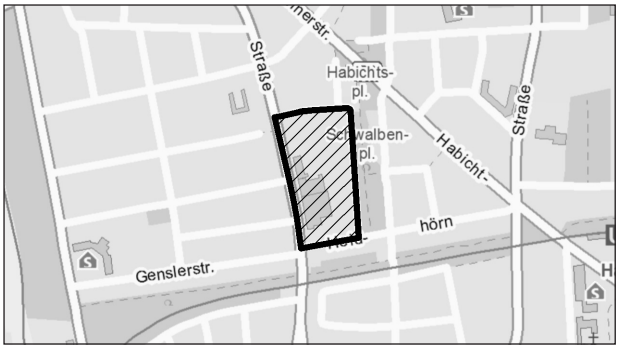

Das Plangebiet liegt im Bereich Habichtsweg – Habichtsplatz – Schwalbenplatz – Heidhörn – Fuhlsbüttler Straße.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung zugunsten von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen geschaffen werden. Zu diesem Zwecke werden im Plangebiet ein urbanes Gebiet und ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die vorhandene Wohnnutzung wird im Zuge dessen bestandsgemäß gesichert sowie das bestehende Denkmalschutzensemble am Blockrand entsprechend gekennzeichnet. Entlang der Fuhlsbüttler Straße ist zur Sicherung der bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen sowie zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs gemäß der Vorgaben des bezirklichen Nahversorgungskonzepts Wohnen nur in den oberen Geschossen zulässig. Des Weiteren soll das im Innenhof befindliche ehemalige Frauenwohnheim bestandsgemäß festgesetzt werden.

Die „Erhaltungsverordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Anlagen in Barmbek-Nord“ wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Sie soll für ein einheitliches, der Umgebung entsprechendes städtebauliches Bild Sorge tragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 BauGB erfüllt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird entsprechend § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen.

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 14. April 2020 bis zum 14. Mai 2020 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, Glaskasten im Erdgeschoss, 20249 Hamburg.

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung nach telefonischer Absprache unter 040/4 28 04 - 60 26 und - 60 20 während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

https://bauleitplanung.hamburg.de

Hamburg, den 31. März 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 448

Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt

Gemäß § 19 Absätze 1, 2 Ziffer 1, § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018, gibt die Zahnärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Zahnärzteblatt im Heft 3 aus 2020 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe der Zahnärztekammer Hamburg verkündet wurde.

Das Hamburger Zahnärzteblatt kann bei der Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, bezogen werden.

Hamburg, den 12. März 2020

Zahnärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 449

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur befristeten Schließung der Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 26. März 2020, 17.23 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen abrufbar.

Hamburg, den 26. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amtl. Anz. S. 450

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz trifft für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung folgende ab 30.03.2020 geltende

Allgemeinverfügung

Befristete Schließung der Schulen
in der Freien und Hansestadt Hamburg

1.) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Bildungsgänge von Montag, den 30. März 2020, bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 geschlossen. Dies schließt die Vorschulklassen und die Sprachförderangebote nach § 28a Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) ein.

2.) Ziffer 1 gilt nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

3.) Die Schulschließung nach Ziffer 1 gilt nicht für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sowie mündliche und praktische Prüfungen, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind.

4.) Die Schulschließung nach Ziffer 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind. Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) das Betreuungsangebot für diesen Personenkreis werktäglich auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr begrenzen.

5.) Schulfahrten sind bis Ende des Schuljahres am 1. August 2020 untersagt.

6.) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

7.) Die Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus COVID-19-Risikogebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten vom 11. März 2020 (Amtl. Anz. S. 297) bleibt unberührt. Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Risikogebiet entsprechend der zuletzt veröffentlichten Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit

Verlassen des Risikogebiets an den unter Ziffer 3 genannten Prüfungshandlungen und den unter Ziffer 4. genannten Betreuungsangeboten nicht teilnehmen.

8.) Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

9.) Auf Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung nach § 75 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

10.) Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie am 30. März 2020 als bekanntgegeben gilt und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt. Die Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.März 2020 (Amtlicher Anzeiger, S. 329) gilt bis zu diesem Zeitpunkt fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Gesundheit – einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 (Amtlicher Anzeiger, S. 329) zugrundeliegende Gefährdungsprognose besteht jedenfalls bis zum 19. April 2020 fort. Zur Begründung der Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 9 im Einzelnen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. März 2020 (Amtlicher Anzeiger, S. 329) verwiesen.

Zu Ziffer 5:

Schulfahrten erfordern eine mehrwöchige Planungs- und Buchungszeit, die Verlängerung des Verbotes war erforderlich, um vergebliche Aufwendungen von Schulträgern und Schülerinnen und Schülern für diese wünschenswerten aber nicht zwingenden schulischen Pflichtveranstaltungen zu vermeiden.

Zu Ziffer 10:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie am 30.März 2020 als bekanntgegeben gilt und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt. Die Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. März 2020 (Amtlicher Anzeiger, S. 329) gilt bis zu diesem Zeitpunkt fort.

Hamburg, den 26. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

   Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
   Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

   Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

   Lieferung von Rauschmittel-Substanztests

   Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Rauschmittel-Substanztests (nik/NARK Rauschmitteltets).

   Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

6) Entfällt

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

   Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=LT1sJQg3RbA%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

    Teilnahme- oder Angebotsfrist: 20. April 2020, 23.59 Uhr, Bindefrist: 25. Mai 2020.

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

    Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

    – Befähigung zur Berufsausübung
      - Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/Gewerberegister
      - Eigenerklärung zur Eignung
    – Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise
      - Firmenangaben

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

    Niedrigster Preis.

Hamburg, den 19. März 2020

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei – 304

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 011-20 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Einbau von Labormöbeln,
Mümmelmannsberg 75 in 22115 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 156.000,– Euro

voraussichtlich Vertragslaufzeit:
ca. Juli 2020 bis August 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. April 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/

Hamburg, den 19. März 2020

Die Finanzbehörde 305

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 012-20 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Küchengeräte und Mobiliar,
Mümmelmannsberg 75 in 22115 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,– Euro

voraussichtlich Vertragslaufzeit:
ca. Juli 2020 bis August 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. April 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/

Hamburg, den 19. März 2020

Die Finanzbehörde 306

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

   Finanzbehörde Hamburg,
   Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

   Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

   Bewachungsdienstleistungen für die staatlichen Schulen und kommunalen Gebäude der Freien und Hansestadt Hamburg.

   Bewachungsdienstleistungen für Gebäude und Gelände der staatlichen Schulen sowie des Uni- und Kommunalbaus in Hamburg vorwiegend während der Abwesenheit des jeweiligen Betriebspersonals.

   Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

   Los 1: M 1 – Region Mitte sowie M 4 – Region Bergedorf

   Los 2: M 2 – Region Altona (entspricht Bezirk Altona)

   Los 3: M 3 – Region Eimsbüttel (entspricht Bezirk Eimsbüttel)

   Los 4: N 1 – Region Wandsbek-Nord

   Los 5: N 2 – Region Wandsbek-Süd

   Los 6: N 3 – Region Nord (entspricht Bezirk Nord)

   Los 7: S – Region Süd/ Uni- und Kommunalbau

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2022.

Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31. Oktober 2024 wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z. B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet am 31. Oktober 2022. Die Verlängerungsoption bleibt bestehen.

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=WjWicN2Eaus%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22. April 2020, 10.00 Uhr

Bindefrist: 30. Oktober 2020

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 23. März 2020

Die Finanzbehörde 307

Öffentliche Ausschreibung

a) Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg
Telefon:040/42854-3430
Telefax: 040/4279-01539
E-Mail:
ausschreibungsstelled4@hamburg-mitte.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

Vergabenummer: **M/MR Ö-18/2020**

c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Billbrookdeich von Moorfleeter Straße bis Hausnummer 195.

f) Fahrbahn Asphalt herstellen 4.300m², Platten- und Pflasterflächen herstellen 3.700 m², Bordsteine setzen 1.100 m, Straßenabläufe ausbauen, lagern, wieder einbauen 25 Stück.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): 2. Juni 2020

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
27. November 2020

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht. Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei: s. lit. w).

l) Entfällt

m) Die Angebote können bis zum 16. April 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.

n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: s. lit a)

o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

p) Ablauf der Angebotsfrist
am 16. April 2020 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n)
am 16. April 2020 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen

r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.

v) Die Bindefrist endet am 18. Mai 2020.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent Anschrift: s. lit a)

Da die Vergabunterlagen nicht über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

abrufbar sind, werden diese in Papierform versandt. Anforderungen sind zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle,
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg,
E-Mail Adresse s. unter lit a).
Höhe der Kosten: 40,– Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg
IBAN: DE81 2000 0000 0020 0015 81
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank
Verwendungszweck: 2366000064846

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– der Verwendungszweck auf den Überweisungsträger angegeben ist,
– gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit a) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Hamburg, den 24. März 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte 308

Öffentliche Ausschreibung

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

   Universität Hamburg, Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

   Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

   Online-Bewerbungstool der Personalabteilung

   Die Universität Hamburg führt eine öffentliche Ausschreibung zur Implementierung eines Online Bewerbermanagement Tools durch.

   Ziel dieser Ausschreibung ist der Abschluss eines EVB-IT-Erstellungsvertrages für die entsprechende Bewerbermanagementsoftware und fachgerechte Schulungen über einen Zeitraum von 12 Monaten mit der Option einer 5-maligen Verlängerung um jeweils ein Jahr.

   Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

6) Entfällt

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

   Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=hKGLZfspR6Y%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

    Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. April 2020, 11.00 Uhr, Bindefrist: 15. Mai 2020.

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

    Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 25. März 2020

Universität Hamburg 309

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **„Jakobsleiter“, Verein zur Förderung christlicher Missionsarbeit e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11422) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Frank Weidemann, Hamelskamp 10f, 21465 Reinbek, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 6. März 2020

Der Liquidator 310

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 235129-0 – Telefax: 235129-77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).